

II- 2008 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1028/J

1977 -03- 07

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. BROESIGKE, ZEILLINGER
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Errichtung von Familiengerichten

Im Zusammenhang mit der Familienrechtsreform erhebt sich die Frage, ob es nicht zweckmäßig ist, für alle Verfahrensangelegenheiten, die das Familienrecht betreffen, eine einheitliche Zuständigkeit bei einem Gericht zu begründen. So wurde dieser Weg etwa in der Bundesrepublik Deutschland bei der Verabschiedung des "Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechtes" beschritten. Dort wird für die Verfahren über die Ehescheidung und die Scheidungsfolgen einheitlich ein Gericht, das Familiengericht, zuständig, das über die Scheidung und deren Folgen grundsätzlich gemeinsam verhandeln und entscheidung soll.

In Anbetracht der weitgehenden Erneuerung des Familienrechts in Österreich würde es sich als zielführend erweisen, durch Einführung eines einheitlichen Familiengerichtsstandes eine umfassende Zuständigkeit für diese Angelegenheiten einzuführen, wie z.B. für die Scheidung, für das Scheidungsfolgenrecht, so etwa beim Ehegatten-Unterhalt, beim Versorgungsausgleich, bei der Regelung der elterlichen Sorgspflicht, beim Kindesunterhalt, aber auch bei der Regelung von güterrechtlichen Auseinandersetzungen und von Hausratsangelegenheiten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

1. Sind Sie bereit, einen Ministerialentwurf ausarbeiten zu lassen, der die Errichtung von Familiengerichten, die die einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Familienrechtsangelegenheiten besitzen, vorsieht?
2. Werden Sie dafür Sorge tragen, daß eine diesbezügliche Regierungsvorlage noch so rechtzeitig im Parlament eingebracht wird, daß sie noch in die parlamentarische Diskussion über die Regierungsvorlagen betreffend ein Bundesgesetz über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes und ein Bundesgesetz über eine Änderung des Ehegesetzes miteinbezogen werden könnte?

Wien, 1977-03-07